TOP 1. Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Jahr 2022

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Steuern und Hebesätze wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Es wurde im Amtsvortrag der Entwurf per Mail zugeschickt. Der Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über die einzelnen Steuern und Hebesätze mit den aktuellen Werten It. Amtsvortrag. Das Budget der Marktgemeinde soll/muss stabilisiert werden. Die Erhöhung von den Benützungsgebühren für Wasser und Kanal sollen auf den Mindestsatz vom Land Oö. angepasst werden, welcher mit Voranschlagserlass 2022 bekanntgegeben worden sind. Dies würde für Wasser 1,67 Euro exkl. Mwst und für Kanal 4,11 Euro exkl. Mwst. bedeuten. Diese Erhöhung soll künftig jährlich It. den Vorgaben des Land Oö. erfolgen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer: Die Grundgebühr wurde damals mit eingerechnet, durch die Grundgebühr kommt man schon auf die Vorschreibung des Landes. Ende 2016 hatten wir ziemlich genau die gleiche Diskussion über die Wassergebühren, da ist es um die Erhöhung von der Grundgebühr gegangen, damit man das Defizit annähernd wegbringt. Es war dort schon eine Diskussion. Die ÖVP hat damals nicht zugestimmt, da es nicht zumutbar ist. Dies wäre eine Gesamterhöhung (bei 100 m³) von knapp 40 Euro/jährlich, wenn man die Gebühren so erhöht. Er findet es nicht richtig, dass wir das Budget sanieren und die Gebühren erhöhen. Ausgabenseitig soll hier auch geschaut werden. Die Erhöhung von der Kanalgrundgebühr ist ok, bei der Wasserbenützungsgebühr wären eine Erhöhung von 5% ok, also 1,60 Euro.

GR Günter Humer: Um welche Summe würde es hier gehen im Jahr?

2. Vizebgm. Franz Arthofer: Bei einem derzeitigen Verbrauch vom Wasser von 90.000 m³ wären es ca. 30.000 Euro Mehreinnahmen.

<u>GR Günter Humer</u>: Im Zuge der Kanalsanierung muss man natürlich auch schauen, wo Geld hereinkommt. In Pomedt muss auch die Wasserleitung saniert werden. Es wäre schon gerechtfertigt, wenn es erhöht werden soll.

<u>1. Vizebgm. Schmidseder</u>: Wenn man zukunftsorientiert denkt, dann wird uns die Erhöhung nicht ausbleiben, weil uns der Preis "davonfährt" und wenn man eine Kanalsanierung hat von rund 2 Mio., dann ist es sicherlich gerechtfertigt. Beim Wasser kommen in nächster Zukunft auch Projekte (Pomedt etc.).

<u>GV Michael Desch</u>: Er gibt einen Vergleich über die Gebühren (Wasser/Kanal) in andere Gemeinde (St. Florian am Inn: W: 1,78/K: 4,39; Taufkirchen an der Pram: W: 1,62/K: 3,99; Münzkirchen: W: 1,62/K: 3,99; Raab: W: 1,79 /K: 4,39, Zell an der Pram W: 1,65/K:4,19) Die Werte sind von der Homepage der jeweiligen Gemeinden. Vorschlag zur Erhöhung: 6 % (jedes Jahr 3 %) dazu.

<u>GR Karin Eichinger:</u> In jedem Bereich wird es teurer, mit dem Vorschlag von Desch Michael ist sie einverstanden. 10 % findet Sie persönlich auch zu teuer.

GR Günter Humer: Eine Erhöhung von jährlich 3 % findet er auch nicht sinnvoll. Projekte stehen trotzdem an.

<u>GR Anna Wimmer</u>: Wären es durchschnittlich pro Person 30 m³, ergibt es eine Erhöhung pro Person/pro Monat 1,40 Euro – ist die Diskussion wirklich notwendig, bei 1,40 Euro pro Monat?

<u>GR Günter Humer:</u> Es soll natürlich geschätzt werden, dass wir so ein gutes Wasser haben. Warum sind wir günstiger als andere Gemeinden?

GR Thomas Klugsberger: Wir sind ja trotzdem günstiger als manch andere Gemeinden.

<u>GV Reinhard Windhager</u>: Kanalsanierung steht an, man hat darüber geredet, jetzt sind wir konkret dabei, es ist auch billiger geworden. Sämtliche Baufirmen sind ausgelastet. Sanierung wird sicher auch nicht billiger. Franz, du hast gemeint, bei den Ausgaben einsparen, wir haben auch geschaut wegen Ausgaben. Die Positionen haben wir nicht entdeckt, jeder hat noch Sachen zusätzlich gemeldet, für was noch Geld gebraucht worden wäre. Wir haben aber nichts

gefunden, ganz im Gegenteil, es sind noch die Ausgaben gestiegen. Wir müssen den Kanal sanieren. Der Kanal wird zwar positiv geschrieben, jedoch muss man auch die Sanierung in Betracht nehmen. Ist es wirklich die Frage ob es wirklich so schlimm ist.

<u>2.Vizebgm. Franz Arthofer</u>: Wir reden über das anpassen an das Land Oö., wird sind auch die einzige die eine Grundgebühr verlangt. Die Grundgebühr und Benützungsgebühr müssen gemeinsam betrachtet werden. Die Grundgebühr müsste auch angerechnet werden.

<u>Design. AL Petra Langmaier</u>: Die Gebührenkalkulation darf auch nicht außer Betracht genommen werden, lt. Gebührenkalkulation wären wir beim Wasser bei einer Benutzungsgebühr von ca. 2,43 Euro, damit es kostendeckend ist. Der Referenzsatz vom Land Oö. ist vorgegeben. Die Grundgebühr soll gleichgestellt werden, Wasser und Kanal soll auf einen gleichen Wert angepasst werden. Es sind derzeit zwei verschiedene Beträge, daher auch eine Anpassung bzw. Gleichstellung der Beträge der Grundgebühr.

GV Michael Desch: Es ist damals übersehen worden, aber warum sollen jetzt dafür die Leute bezahlen?

<u>Bgm. Markus Hansbauer:</u> Die sind auch in den Genuss von günstigeren Tarifen gekommen. So fair muss man auch sein, dass man das auch so sieht.

GV Michael Desch: 6 % Erhöhung 2022, 6 % Erhöhung 2023

<u>GR Anna Wimmer</u>: Weiß eigentlich irgendwer, ob die genannten Gemeinden wirklich keine Grundgebühr haben? Es sind derzeit nur Vermutungen, aber weiß es irgendwer genau?

ER Ernst Sperl: Die Grundgebühr ist sinnvoll, daher glaubt er, dass die Grundgebühr gemacht werden soll.

<u>GR Sascha Hübsch</u>: Eine Grundgebühr ist im Prinzip sinnvoll, man zahlt auch für eine Bereitstellung Gebühren. Es mag für einen Eurobetrag wenig sein. Er wäre auch für eine Erhöhung wie GV Michael Desch bereits vorgeschlagen hat.

<u>GV Reinhard Windhager</u>: Bei den Ausgaben, bei Förderungen hat es vor ein paar Jahren Fördererhöhungen gegeben für politische Vereine, von 2.000 auf 6.000 Euro, da ist es zwar auch diskutiert worden, dies war dort eine Erhöhung von 300 %. Heute reden wir über einen Euro pro Person. Wir müssen sanieren, darum glaube ich man muss hier auch vorsichtig sein bei den Prozentangaben.

ER Ernst Sperl: Er hat heute erfahren, dass es eine Budgetbesprechung gegeben hat, eine solche Diskussion gehört vorab geklärt, in einem kleineren Kreis.

Wasserleitungsanschluss- und Benützungsgebühren:

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 13,85 14,25
- (2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hiefür zu berechnenden

Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag vor 50 % von den hiefür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.
(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 2.077, 2.137,
b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.
20. Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 3.104, 3.193,
d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).
e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 6.209, 6.388,
f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von
g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m3 Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneter Anschlussgebühr berechnet mit € 516, 530,

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m2 €2.077,- 2.137,-- für je angefangene weitere 100 m2 €13,85 14,25

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr** beträgt **jährlich** je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbetrieb, öffentlicher Bau etc. € 25,73 26,36
- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **pro Kubikmeter** € 1,51 € 1,67

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen.

Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
- a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2

€ 0,27 € 0,30

(5) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich

€ 1,-- (Zähler klein mit 4 m3) und

€ 2,-- (Zähler groß mit 16 m3)

pro Zähler zu entrichten.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 30,32 33,53 für 1.000 m2 und für angefangene weitere 100 m2 € 3,03 3,35 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren:

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.

2 € 23,10 23,77

- (2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hiefür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hiefür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.
- (3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 3.465,-- 3.565,-
 - b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.
- c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 5.171,-- 5.320,--

- **d)** Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).
- **e)** Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 10.355,-- 10.654,--

- f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € 1.654,--
- g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m3 Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 874,--900,--
 - (4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m2

€ 3.465,-- **3.565,--** für je angefangene weitere 100 m2

€ 23,10 23,77

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese **Grundgebühr beträgt** jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbetrieb, öffentlicher Bau etc. €22,72; 26,36
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 3,78 € 4,11

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu

schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) a) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m3 je gemeldeter Person) festgesetzt.
- b) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m2 Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich € 55,94 € 60,82

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von €35,09 38,15 € für 1000 m2 und für angefangene weitere 100 m2 €3,51 € erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

Vizebgm. Johann Schmidseder stellt den Antrag, die Gebühren nach den Vorgaben vom Land Oö. zu erhöhen.

GV Michael Desch stellt den Gegenantrag, die Gebühren jeweils zu 2 x 6 % zu erhöhen und es soll für nächstes Jahr gleich der Passus angefügt werden.

Anschließend lässt der Bürgermeister zuerst über den Gegenantrag von GV Michael Desch per Handzeichen abstimmen.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:

Der Gegenantrag wird durch Erheben der Hand nicht angenommen:

8 "JA"-Stimmen, 11 "NEIN"-Stimmen (Bgm. Markus Hansbauer, 1. Vizebgm. Johann Schmidseder, GV Reinhard Windhager, GR Anna Zallinger, GR Andreas Lengauer, GR Anna Wimmer, GR Thomas Klugsberger, GR Marcel Weinberger, GR Alois Brunner, GR Günter Humer, ER Ernst Sperl)

Anschließend lässt der Bürgermeister über den Antrag von Vizebgm. Johann Schmidseder per Handzeichen abstimmen.

Abstimmungsergebnis Antrag Vizebgm:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen:

11 "JA"-Stimmen, 5 "NEIN"-Stimmen (GV Michael Desch, GR Andreas Unterberger, GR Johannes Schönbauer, GR Sascha Hübsch, ER Sabrina Krupa,), 3-"Stimmenthaltung" (GR Karin Eichinger, 2. Vizebgm. Franz Arthofer, ER Andreas Schroll)

Nachdem über das Thema Benützungsgebühren die Abstimmung gefasst wurde, lässt der Bgm. über alle anderen Steuern und Hebesätzen abstimmen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Erhöhung der Gebühren und Hebesätze um den berechneten Prozentsatz zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen:

11 "JA"-Stimmen, 5 "NEIN"-Stimmen (GV Michael Desch, GR Andreas Unterberger, GR Johannes Schönbauer, GR Sascha Hübsch, ER Sabrina Krupa), 3-"Stimmenthaltung" (GR Karin Eichinger, 2. Vizebgm. Franz Arthofer, ER Andreas Schroll,)